

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Gültig ab 19.06.2023



Earl-H.-Wood-Strasse 1
79618 Rheinfelden, Germany
Tel. +49 (76 23) 74 05-0
Fax +49 (76 23) 74 05-1 60
E-mail: mail@osypka.de
Internet: www.osypka.de

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“). Dies gilt nur, wenn der Lieferant ein Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Ihnen wird hiermit vorsorglich widersprochen. Das Zustimmungserfordernis gilt stets, beispielsweise auch, wenn wir in Kenntnis allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Für Ihren Inhalt ist ein entsprechender schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Im Falle individueller Vereinbarungen gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen. Sie gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten ohne, dass erneut auf Ihre Geltung hingewiesen werden müsste. Über Änderungen werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.
- Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

II. Angebote des Lieferanten

- Angebote des Lieferanten haben mindestens in Textform zu erfolgen.
- Bietet der Lieferant Ware an, die ein Dritter herstellt, so sind die üblichen Herstellerangaben zu übermitteln. Für jeden Artikel sind der Preis pro Preiseinheit, gängige Mengeneinheiten und gewährte Rabatte anzugeben.
- Aus dem Angebot haben die Adressdaten des Lieferanten, die möglichen Liefer- und Versandmodalitäten und die etwaigen Zahlungsfristen hervorzugehen.
- Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von 10 Tagen nach Zugang anzunehmen.

III. Bestellungen

- Bestellung durch uns, sowie ihre Ergänzungen und Änderungen gelten erst mit Ihrer schriftlichen Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- An unsere Bestellung halten wir uns, soweit eine Bestellung nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist vorsieht, [fünf Werktage] ab Datum der Bestellung gebunden. Der Lieferant hat sie innerhalb der Bindungsfrist schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Verspätete Auftragsbestätigungen gelten als neues Angebot und bedürfen der Annahme durch uns.

IV. Rahmenverträge

Rahmenverträge werden durch uns nur im Wege gesonderter, schriftlicher und ausdrücklich als Rahmenvereinbarung bezeichneter Verträge geschlossen. Zu solchen Rahmenvereinbarungen gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

V. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Etwaige Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten finden keine Anwendung.
- Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- Wir können auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung verlangen und den Vertrag ganz oder teilweise stornieren, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Wir informieren den Lieferanten schriftlich oder in Textform über etwaige Änderungen.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort. Ist der Lieferort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart worden, so haben Lieferungen an unseren Geschäftssitz in [Rheinfelden] zu erfolgen. Der jeweilige Lieferort ist der Erfüllungsort (Bringschuld) für die Lieferung, Leistung oder etwaige Nacherfüllungen.
- Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.
- Haben wir uns durch entsprechende Vereinbarung zur Übernahme von Versandkosten verpflichtet, ist stets die vereinbarte, andernfalls die kostengünstigste Versandart zu wählen. Mehraufwendungen für nicht zulässige Teillieferungen, oder für Express- und Eilgut infolge von Lieferverzögerungen werden von uns nur übernommen, wenn sie auch von uns verursacht wurden.
- Die Ware muss sachgemäß verpackt sein. Alle zu liefernden Teile oder Geräte sind ausreichend gegen jegliche Art von Beschädigung, insbesondere mechanische oder elektromagnetische Beschädigungen, Korrosion oder Feuchtigkeit zu schützen. Es sollen keine geklammerten Verpackungen benutzt, ein vernünftiges Verhältnis von Verpackung zu Füllmaterial eingehalten sowie sauberes, einheitliches und recyclefähiges Füllmaterial verwendet werden. Die Ware ist über eine Beschriftung klar und leserlich zu kennzeichnen und muss zu unserer Artikelnummer zuordenbar sein.
- Wiederverwendbare Verpackungsbestandteile (beispielsweise Europaletten oder Gitterboxen) hat der Lieferant zurückzunehmen und abzuholen. Holt der Lieferant seine Verpackungen nicht innerhalb angemessener Frist ab, behalten wir uns vor, diese unfrei zurückzusenden.
- Anlieferungen an unserem Betriebsstandort in [Rheinfelden] können nur von Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr – 15:30 Uhr und am Freitag von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen. Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Warenannahmezeiten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Ausgeschlossen sind sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete oder auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VI. Lieferschein

- Jeder Lieferung ist ein ausführlicher, leserlicher Lieferschein unter Angabe der Lieferscheinnummer, des Datums (von Ausstellung des Lieferscheins und Versand der Ware), unserer Bestellnummer, unserer Artikelnummer, unseres Artikeltextes und der genauen Menge der Lieferung beizulegen.
- Soweit Teillieferungen zulässig sind, ist auf dem Lieferschein einer jeden Teillieferung die noch offene Restmenge auszuweisen.
- Wird eine Lieferung ohne oder mit mangelhaft ausgeführtem Lieferschein angeliefert, so gehen daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu unseren Lasten. Ist die angelieferte Ware keiner unserer Bestellungen sicher zuzuordnen, bzw. nur mit unzumutbarem Aufwand, behalten wir uns vor, die Ware unfrei zurückzusenden.
- Soweit vorhanden, sind mit der Ware die zugehörigen Datenblätter, bei Gefahrstoffen die Sicherheitsdatenblätter, sowie Auskünfte über Reach, RoHS, CMR, CLP, MDR, CP65 und Konfliktmineralien zu übersenden. Bei Änderungen sind diese ohne Aufforderungen aktualisiert zu übersenden.
- Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen voraus.

VII. Lieferzeit und Lieferverzug

- Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine und –fristen sind bindend. Der Lieferant hat drohende Lieferverzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Lieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Wird die Ware vorzeitig geliefert, behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen und unfrei zurückzusenden.
- Erbringt der Lieferant seine Lieferungen nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder gerät er in Lieferverzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Ziff. 7.4 bleibt unberührt.
- Kommt der Lieferant in Verzug können wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche Ersatz unseres pauschalierten Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Preise

- Die in einer Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Sie gelten als Festpreise pro Bestelleinheit. Alle Preise verstehen sich in Euro einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht schriftlich eine andere Währung vereinbart wird oder die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau etc.) als im Preis eingeschlossen. Gleiches gilt für Nebenkosten wie beispielsweise Zölle und Steuern sowie Versicherungs-, Transport-, Verpackungs-, Werkzeugneben- und andere Kosten.
- Wir widersprechen ausdrücklich Klauseln und Gestaltungen, die automatische Preisanpassungsmechanismen, Wertbeständigkeitsklauseln oder einseitige Preisanpassungsrechte für den Lieferanten enthalten.

IX. Zahlung

- Die vereinbarten Preise werden innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Fristen laufen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer etwaig vereinbarten Abnahme) sowie, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Skontofristen nicht.
- Zahlungen erfolgen mittels Scheck- oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesendet, bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Zahlungsregulierungen über Wechsel oder Nachnahme sind von unserer vorherigen Zustimmung abhängig.
- Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

X. Mängelhaftung, Verjährung der Mängelansprüche

- Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln von gelieferter Ware bestimmen sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die gelieferte Ware muss bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sein und insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung Gegenstand des Vertrages geworden sind, dies gilt unabhängig davon, ob sie vom Lieferanten oder vom Hersteller stammen. Der Lieferant hat ferner dafür einzustehen, dass seine Ware den anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten Normen entspricht. Der Lieferant hat einschlägige Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und vergleichbare Vorschriften zu beachten.
- Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibung des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware stehen uns abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns ein Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB gelten nur mit folgender Maßgabe: Wir sind verpflichtet, die Ware auf Mängel zu untersuchen, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle

erkennbar sind (beispielsweise Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Im Übrigen besteht eine Untersuchungspflicht nur, soweit sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs angemessen ist. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Mängelrüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Eintreffen der Ware bei uns abgesendet wird. Ist eine Abnahme vereinbart, so besteht keine Untersuchungspflicht.

- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 3 Jahre ab Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- Die vorgenannte Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt jedoch unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren jedoch keinesfalls, solange der Dritte das jeweilige Recht mangels Verjährung noch gegen uns geltend machen kann.

XI. Produkt- und Produzentenhaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Pflicht, uns Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte oder einer von uns durchgeführten Rückführung zu erstatten. Soweit dies möglich und zumutbar ist, werden wir den Lieferanten vorab über Rückrufmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personenschaden /Sachschaden zu unterhalten.

XII. Lieferantenregress

- Neben unseren Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Wir werden den Lieferanten benachrichtigen, bevor wir von einem Abnehmer geltend gemachte Mängelansprüche anerkennen oder erfüllen. Ferner werden wir ihn kurz über den Sachverhalt informieren und zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist auffordern. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, so gilt ein von uns etwaig erfüllter Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet, es sei denn, dem Lieferanten gelingt der Beweis des Gegenteils.
- Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche stehen uns auch dann zu, wenn die Ware vor Ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet, insbesondere in ein anderes Produkt eingebaut wurde.

XIII. Schutzrechte

- Der Lieferant steht nach Maßgabe der folgenden Regelungen dafür ein, dass durch die von ihm gelieferte Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter in der Europäischen Union, den USA oder anderen Staaten, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung der in Ziff. 13.1 genannten Schutzrechte ergeben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahme durch Dritte zu ersetzen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat und bei Anwendung der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt im Zeitpunkt der Lieferung nicht hätte kennen müssen.
- Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die bestehenden veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen, sowie lizenzierten Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

XIV. Überlassung von Unterlagen und Fertigungsmitteln, Beistellung, Geheimhaltung

- An sämtlichen Ausführungshinweisen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen (Datenträger stehen Unterlagen gleich) sowie Dateien (zusammen „Unterlagen“) behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen ausschließlich für die Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Vertragspflichten durch den Lieferanten verwendet werden und sind nach Erfüllung der Vertragspflichten an uns zurückzugeben. Die Unterlagen unterliegen Dritten gegenüber, auch über das Ende der Verträge zwischen dem Lieferanten und uns hinaus, der Geheimhaltung. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erlischt erst, wenn die in den Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt, oder dem Lieferanten sonst ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden.
- Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien, Muster, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden. Soweit sie nicht bestimmungsgemäß verarbeitet werden, sind sie gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Feuer, Beschädigung, Bruch und Diebstahl zu schützen und zu versichern.
- Die Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen, Stoffen oder Materialien durch den Lieferanten erfolgt für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften hieran Eigentum erwerben.
- Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

XV. Qualitätsanforderungen

- Sobald Qualitätsprobleme der gelieferten Ware, Verletzungsrisiken oder (angebliche) Verletzungsfälle bekannt werden, hat der Lieferant uns hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Sollten sich innerhalb der Vertragslaufzeit schwerwiegende Qualitätsprobleme ergeben, die trotz wiederholter Reklamation, Mängelrüge oder Verhandlungen nicht abgestellt werden, so behalten wir uns nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung vor, von Bestellungen, Rahmenverträgen oder Lieferverträgen zurückzutreten.
- Sind besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich, wird durch uns vom Lieferanten gefordert, dass eine separate und ausführliche Qualitätsvereinbarung unterschrieben wird. Sofern nicht ausdrücklich geregelt, gelten diese Einkaufsbedingungen zu dieser Qualitätsvereinbarung nachrangig und ergänzend.
- Sind externe Qualitätsprüfungen oder Audits von unseren Abnehmern oder z.B. unserer benannten Stelle auch bei unseren Lieferanten erwünscht, sind diese nach

gegenseitiger Absprache mit den Stellen zu ermöglichen.

XVI. Langzeiterklärung

Soweit deren Ausstellung zulässig ist, ist der Lieferant verpflichtet, für an uns gelieferte Waren Lieferantenerklärungen bzw. Langzeit- Lieferantenerklärungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, auszustellen und der Lieferung beizufügen. In jedem Fall muss ein Werkszeugnis mit gesandt werden.

XVII. Ausführen von Arbeiten und Dienstleistungen

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben sich auch bei wiederholenden Routinearbeiten an der Zentrale anzumelden. Ohne autorisierte Unterschrift eines Auftraggebers auf Lieferschein, Regiezettel oder Abnahmeprotokoll kann keine Gewähr für eine akzeptierte Rechnungsstellung gegeben werden. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter oder Beauftragten, die auf unserem Werksgelände tätig werden, die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die brandschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

XVIII. Gerichtsstand und Rechtswahl

- Ausschließlicher- auch internationaler- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Freiburg im Breisgau Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, abweichend hiervon Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.
- Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.